Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Lohr a. Main erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Lohr a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren insbesondere für
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Lohr a. Main erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 - 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 - 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
 - 3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2 Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeit tritt die bisher geltende Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 26.11.2012 außer Kraft.

Lohr a. Main, 12.12.2019 Stadt Lohr a. Main

Dr. Mario Paul

Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 – 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefan- genen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungs- dauer von	bei einer durchschnittli- chen jährlichen Fahrleis- tung von km	und bei einer Eigenbe- teiligung der Stadt Lohr a. Main von 10 %
Einsatzleitwagen ELW	20 Jahren	1.000	4,24 €
Mannschaftstransportwagen MTW Lohr	15 Jahren	9.000	0,43 €
Vorausrüstwagen	20 Jahren	750	5,59 €
VRW Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Halsbach	20 Jahren	1.000	1,24€
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Pflochsbach	20 Jahren	1.000	1,24 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-K Sackenbach	20 Jahren	1.000	2,97 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahre	1.000	4,38 €
Drehleiter DLK 23/12	20 Jahren	1.100	11,96 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	25 Jahren	1.200	6,84 €
HLF 20/16 Löschgruppenfahrzeug	25 Jahren	700	9,02 €
LF 16/12 Löschgruppenfahrzeug LF 8 Wombach	20 Jahre	1.000	1,49 €
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Rodenbach	25 Jahre	1.200	2,76 €
Rüstwagen RW 1	25 Jahrer	800	1,93 €
Schlauchwagen SW 2000	25 Jahrer	600	2,66 €
Gerätewagen Nachschub GW-N	20 Jahrer	3.000	1,08 €
Kommandowagen KdoW	20 Jahre	3.800	0,72 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-S Ruppertshütten	20 Jahre	e 1.400	2,46
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	25 Jahr	e 1.100	2,18

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwa- che / aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeit- punkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für	bei jährlichen Ausrückestunden von	und bei einer Eigenbeteiligung der Stadt Lohr a. Main von 10 %
Einsatzleitwagen	40	125,91 €
ELW		,
Mannschaftstransportwagen	100	22,08 €
MTW Lohr		
Vorausrüstwagen	40	148,17 €
VRW		
Tragkraftspritzenfahrzeug	25	85,87 €
TSF Halsbach		
Tragkraftspritzenfahrzeug	25	85,87 €
TSF Pflochsbach		
Tragkraftspritzenfahrzeug	25	160,36 €
TSF-K Sackenbach		
Mittleres Löschfahrzeug	30	213,58 €
MLF		
	80	199,09 €
Drehleiter		
DLK 23/12	50	265,88 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	39	
HLF 20/16	50	187,79 €
Löschgruppenfahrzeug	30	107,150
LF 16/12	30	123,00 €
Löschgruppenfahrzeug	30	123,00 €
LF 8 Wombach	20	183,46 €
Löschgruppenfahrzeug	30	105,40 €
LF 8/6 Rodenbach		104.03.6
Rüstwagen	20	104,93 €
RW 1		214 55 6
Schlauchwagen	10	314,55 €
SW 2000		
Gerätewagen Nachschub	60	40,47 €
GW-N		
Kommandowagen	70	30,18 €
KdoW		
Tragkraftspritzenfahrzeug	30	139,94 €
TSF-S Ruppertshütten		
Tanklöschfahrzeug	2	193,58 €
TLF 16/25		

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechne	bei einer Nutzungs-	bei durchschnittli- chen jährlichen Ar-	und bei einer Eigenbe- teiligung der Stadt
		beitsstunden von	Lohr a. Main von 10 %
Absturzsicherung Satz	6 Jahren	3 Stunden	80,00 €
Atemschutzgerät	20 Jahren	10 Stunden	40,21 €
Be- und Entlüftungsgerät	20 Jahren	5 Stunden	106,75 €
Brennschneidgerät	20 Jahren	2 Stunden	106,94 €
Chemieschutzanzug CSA	10 Jahren	3 Stunden	177,61 €
CO-Warner	15 Jahren	5 Stunden	46,35 €
Dampfstrahlgerät	20 Jahren	15 Stunden	22,05
Druckschlauch	10 Jahren	5 Stunden	5,70
Flutlichtstrahler	20 Jahren	4 Stunden	15,36
Gasspürgerät	10 Jahren	2 Stunden	55,69
Gasspurgerat Gully-Ei	15 Jahren	1 Stunde	66,60
Handlampen Fa. Adalit	10 Jahren	10 Stunden	9,95
Hebekissen V 10	15 Jahren	2 Stunden	54,00
Hebekissen V 40	15 Jahren	2 Stunden	106,33
Hochdrucklöschanlage	20 Jahren	5 Stunden	144,82
Hydraulischer Hebesatz	20 Jahren	3 Stunden	101,93
Hydraulische Winde	20 Jahren	2 Stunden	80,56
Insektenschutzanzug	10 Jahren	5 Stunden	11,46
Kanaldichtkissen RDK 1020	15 Jahren	2 Stunden	33,10
Kanaldichtkissen RDK 2040	15 Jahren	2 Stunden	39,94
Kanaldichtkissen RDK 3050	15 Jahren	2 Stunden	45,67
Kanaldichtkissen RDK 50100	15 Jahren	2 Stunden	
Mehrzweckanhänger	20 Jahren	5 Stunder	41,00
Mehrzweckzug	20 Jahren		80,91
Motorsäge	20 Jahren	2 Stunder	
Notstromaggregat 40 kVA	25 Jahren	15 Stunder	91,20
Ölschadenanhänger ÖSA	20 Jahren		
Ölsperre	20 Jahrer	2 Stunder	109,75
Öl-Wasser-Sauger	20 Jahrer	2 Stunder	
Pulverlöschanhänger P 250	20 Jahrer	1 Stunde	
Plasma-Schneidgerät	20 Jahrer	2 Stunder	
Rettungsboot mit Trailer	20 Jahrer	8 Stunder	
Rettungssatz	25 Jahrer	10 Stunder	
Schaum-Wasser-Anhänger SWA	20 Jahrer		
Schnelleinsatzzelt	15 Jahrei	5 Stunde	
Seilwinde	20 Jahrei		
Signalhaspel	20 Jahrei	n 5 Stunde	n 87,63

15 Jahren	2 Stunden	373,50 €
20 Jahren	2 Stunden	198,75 €
20 Jahren	10 Stunden	27,24 €
20 Jahren	15 Stunden	25,25 €
20 Jahren	15 Stunden	47,85 €
20 Jahren	4 Stunden	16,31 €
20 Jahren	4 Stunden	29,03 €
20 Jahren	4 Stunden	36,68 €
20 Jahren	10 Stunden	85,77 €
20 Jahren	10 Stunden	24,81 €
20 Jahren	10 Stunden	17,00 €
20 Jahren	2 Stunden	30,38 €
20 Jahren	20 Stunden	47,83 €
	2 Stunden	50,38 €
20 Jahren	2 Stunden	41,59 €
	20 Jahren	20 Jahren 2 Stunden 20 Jahren 10 Stunden 20 Jahren 15 Stunden 20 Jahren 15 Stunden 20 Jahren 4 Stunden 20 Jahren 4 Stunden 20 Jahren 4 Stunden 20 Jahren 10 Stunden 20 Jahren 10 Stunden 20 Jahren 20 Jahren 20 Jahren 20 Jahren 20 Jahren 20 Stunden 20 Jahren 20 Stunden 20 Jahren 20 Stunden

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus der Feuerwache/aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet (Personaldurchschnittskosten im öffentlichen Dienst ab 01.01.2018, FMS 23-P 1509-1/15) :

Arbeitnehmer

36,19 €

(Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

4.2 Ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden):

26,00€

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Entgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden).

Gleiches gilt für den Einsatz bei Sicherheitswachen.

5. Brandsicherheitswachen

Die Abrechnung der Sicherheitswachen erfolgt mit einem pauschalen Stundensatz von 80,00 €/Std. Hierbei wird mit einem Fahrzeug und 2 Einsatzkräften kalkuliert. Sollte dies abweichen ist nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

6. Pauschal abgerechnete Leistungen

Für sonstige Dienstleistungen werden folgende Pauschalsätze abgerechnet:

- Für einen Einsatz bei Falschalarmen durch private Brandmeldeanlagen wird pro Falschalarm ein Pauschalbetrag i. H. v. 500,00 € erhoben.